

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 07.06.2011 in der Fassung vom 01.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Steuersatz**

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. pro Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 22 v. H. der Nettokasse.

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 21.10.2025

gez.

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.